



FINANZ

PROKURATUR

VII/271.561

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Singerstraße 17-19, 1010 Wien
Tel.: +43-1-514 39/509740
Fax: +43 1 514 39/5909700
Isabella.Bossniak-Jirku@bmf.gv.at
www.finanzprokuratur.at

Per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at



Wien, am 12. September 2016

Exekutionsordnungs-Novelle 2016 – EO-Nov. 2016

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Kathrein!

Sehr geehrte Frau MMMag. Urthaler!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Prokuratur beehrt sich zum übermittelten Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz und das Vollzugsgebührengesetz (Exekutionsordnungs-Novelle 2016 - EO-Novelle 2016) geändert werden, nachstehende Stellungnahme abzugeben:

I. Zu Artikel 1 (Änderung der Exekutionsordnung)

Zu Z 5 (§ 274 Abs 2): Nach den Erläuterungen (Seite 5 von 18) soll die Aufzählung jener Gegenstände, welche der Gerichtsvollzieher sofort nach der Pfändung mitnehmen, bei Gericht verwahren und sodann übers Internet versteigern kann, demonstrativ sein. Um dies herauszustreichen, wäre es sinnvoll, das Wort „insbesondere“ an den Beginn des dritten Satzes des Abs 2 des § 274 EO zu setzen.

Zu Z 6 (§ 277a Abs 3 Z 8 und Abs 5): Nach dem neu zu fassenden § 277b soll bei Sachen mit Liebhaberwert der Sofortkauf ausgeschlossen werden und dies den Parteien bei Übermittlung des Versteigerungsediktes bekannt gegeben werden. Dies wird durch die geplante Änderung

des § 277a Abs 3 Z 8, wonach bei der Versteigerung „ein Betrag, der den Schätzwert um ein Viertel übersteigt, unter Hinweis auf die Möglichkeit oder den Ausschluss eines Sofortkaufs“ anzugeben ist, nicht deutlich. Bei einem Hinweis auf den Ausschluss des Sofortkaufs braucht ein Betrag, der ein Viertel über dem Schätzwert liegt, nicht (mehr) angegeben werden. Vorgeschlagen werden darf sohin folgende Formulierung der Ziffer 8 dieser Gesetzesstelle: „ein Betrag, der den Schätzwert um ein Viertel übersteigt, unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Sofortkaufs nach § 277b bzw die Bekanntgabe des Ausschlusses des Sofortkaufs.“ Offen ist weiters, weshalb der Verweis auf § 277b in dieser neuen Ziffer 8 unterblieb.

Zu Z 10 (§ 281a Abs 2): Obwohl den Erläuterungen zu Z 4 (§ 259 Abs 1a) nicht zu entnehmen ist, dass es sich bei der Aufzählung, welche kleinen Gegenstände sich zum gerichtlichen Erlag eignen, um eine demonstrative handelt, ist durch das Wort „insbesondere“ davon auszugehen. Folglich müsste Abs 2 des neuen § 281a diesem Umstand Rechnung tragen, da auch andere kleine Gegenstände, die nicht in § 259 Abs 1a genannt werden, vom Regelungsgegenstand des § 281a Abs 2 erfasst sein sollen. Deshalb wird die Änderung der Wortfolge „wenn die Gegenstände nicht in § 259 Abs 1a genannt werden und“ auf „wenn es sich nicht um Gegenstände im Sinne des § 259 Abs 1a handelt oder“ vorgeschlagen.

Zu Z 16 (§ 385 Abs 4): Grundsätzlich ist die künftige Verpflichtung des Drittschuldners auf Abgabe einer Drittschuldnererklärung bei Vorliegen eines Antrags der gefährdeten Partei sehr zu begrüßen. Nach den Erläuterungen (Seite 9 von 18) steht die – lange – Frist von vier Wochen „dem Eilcharakter der einstweiligen Verfügung nicht entgegen, weil das Drittverbot bereits mit der Zustellung an den Drittschuldner wirksam wird und damit Dringlichkeit nicht mehr gegeben ist.“ Dies setzt allerdings voraus, dass der Drittschuldner den Anspruch bejaht. Es ist jedoch denkbar, dass eine negative Drittschuldneräußerung abgegeben wird und von der gefährdeten Partei eine neue einstweilige Verfügung beantragt werden muss. Dringlichkeit wäre in solch einem Fall jedenfalls gegeben, weshalb die Verkürzung der Frist zur Abgabe der Drittschuldnererklärung auf vierzehn Tage zweckmäßig erscheint.

Zu Z 18 bis 21, 23, 25 bis 27 und 29 bis 32 (§§ 403 ff): In den Erläuterungen wird dargelegt, dass der Aufbau des Abschnitts über das internationale Exekutionsrecht neu gegliedert wird. Während die Abschnitte 1, 2, 4, 6 und 7 – wenn auch nicht ausdrücklich - Erwähnung finden, fehlen Angaben über die Abschnitte 3 und 5 gänzlich. Eine Ergänzung erscheint wünschenswert.

Zu Z 19, zu § 404: Diese Bestimmung regelt nicht – so führen die Erläuterungen auf Seite 11 von 18 aus –, ob die Anpassung von Amts wegen oder auf Antrag zu erfolgen hat. Da aber außerhalb des Anwendungsbereiches der EuGVVO eine Antragstellung zu erfolgen hat, sollte die Unterscheidung zwischen den Anwendungsbereichen mit ihren Rechtsfolgen (amtswegige Anpassung bzw nur auf Antrag) im Gesetz (in Abs 1 des neuen § 404) Niederschlag finden, um den Rechtsschutz des einzelnen zu gewährleisten.

Zu Z 33, zu § 424: Aus den Erläuterungen (Seite 16 von 18) geht hervor, dass zur Einholung der Kontoinformationen gemäß Art 14 Abs 4 in Verbindung mit Art 4 Z 12 EuKoPfVO die Auskunftsbehörde desjenigen Mitgliedstaates zuständig ist, in dem das vorläufig zu pfändende Konto geführt wird und als Auskunftsbehörde im Sinn des Art 4 Z 13 EuKoPfVO das Bezirksgericht einschreitet, in dessen Sprengel der Schuldner seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Zitat „Art 4 Z 12 EuKoPfVO“ wäre auf „Art 4 Z 13 EuKoPfVO“ richtig zu stellen.

Zu Z 34 (§ 447): In den Erläuterungen ist festgehalten, dass die Bestimmungen der EuKoPfVO ab 18.1.2017 gelten. Die Ausnahme des Artikels 50, der bereits ab dem 18. Juli 2016 gilt, ist nicht gesondert erwähnt.

II. Zu Artikel 4 (Änderung des Vollzugsgebührengesetzes)

Beim Entwurf zum Vollzugsgebührengesetz fehlt eine Inkrafttretensbestimmung bzw sind diese Bestimmungen in Bezug auf die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetzes nicht in der Textgegenüberstellung enthalten.

Die Finanzprokuratur hofft, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und steht für Erörterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Dr. Bossniak-Jirku)